

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Werken**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Technische Wissenschaften und Betriebliche Entwicklung**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

im Fach Werken

vom November 1994

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 26. Oktober 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 15. November 1994 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. November 1994 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziele und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Werken.
Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangs- voraussetzungen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziele und Inhalt des Studiums

(1) Die **Ziele des Studiums** bestehen im Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der Prüfungsordnung für das genannte Lehramt erforderlich sind. Den fachübergreifenden Aspekt bildet dabei die Beziehung Mensch-Technik-Umwelt und die Geschichte der Technik.

(2) Im Mittelpunkt des Studiums stehen Aufbau und Wirkungsweise unterrichtsnaher technischer Gebilde aus den Bereichen Wohnwelt, Verkehrswesen, Kommunikation, Haushalt, Freizeit, Umwelt und Kulturgeschichte, an denen folgende Techniken vorgeführt und vermittelt werden:

- Werkstofftechnik

Grundlagen der Werkstofftechnik, Werkstoffgewinnung und -veredlung, Recycling, Papierwerkstoffe, textile Werkstoffe, Kunststoffe, Holz, Holzwerkstoffe, metallische Werkstoffe, Hilfsstoffe, Keramik;

- Technisches Zeichnen

Darstellungsarten technischer Dokumentationen, DIN-Normung, Abbildungsverfahren, Sinnbilder, Symbole, Bauzeichnungen;

- Fertigungsverfahren / Technologie

Urform-, Umform-, Trenn- und Beschichtungsverfahren, Produktplanung, technologische Planung, Ermittlung und Wertung von Vorgangsfolgen, Mengenteilung, Arbeitsartteilung;

- Maschinentechnik

Funktion und Aufbau von Maschinen, Maschinenelemente, Maschinenantriebe, Funktion von Getrieben;

- Elektrotechnik

Grundlagen der Elektrotechnik, Schutzmaßnahmen, Lampenschaltungen, elektrische Antriebe, Grundschaltungen der Elektronik;

(3) Fachdidaktik

- Ziele, Inhalte, Methoden und Organisationsformen des Werkunterrichts,
- Historische und gegenwärtige werkpädagogische Konzeptionen,
- Lernziele und ihre Bestimmungen,

- Didaktische Reduktionen von Lerninhalten,
- Struktur und Funktion von Lerninhalten und Lehrplänen,
- Innovative Lernstrategien,
- Schulpraktische Studien (Fachpraktikum);

(4) Projektarbeit

Schulbezogene Studienaufgaben in folgenden Bereichen:

- Naturschutz/Umweltschutz,
- Verkehrstechnik/Verkehrserziehung,
- Spiele und Freizeitgestaltung,
- Verbraucherverhalten,
- Bau- und Wohnökologie,
- Kommunikationstechnik.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt ein Grundstudium von 4 Semestern, ein Hauptstudium von 2 Semestern und ein Prüfungssemester.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt 20 SWS.

Zum Erwerb der praktischen Fertigkeiten zur Werkstoffbearbeitung findet ein Praktikum von 4 Wochen am Ende des 1. Semesters in der vorlesungsfreien Zeit statt.

- (3) Das Studium umfaßt die Bereiche

- Werkstofftechnik	2 SWS
- Technisches Zeichnen	2 SWS
- Fertigungsverfahren/Technologie	6 SWS
- Maschinentechnik	2 SWS
- Elektrotechnik	2 SWS
- Projektarbeit	2 SWS
- Fachdidaktik	4 SWS

und schließt mit den Prüfungsbestandteilen dieser Fächer ab (s. Anlage).

Im 6. Semester finden Schulpraktische Studien statt.

§ 6

Studienleistungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch diese Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

Dazu sind während des Studiums gemäß ThVO/Gr folgende Nachweise zu erbringen:

Leistungsnachweise

1 Leistungsnachweis zum **praktischen Gestalten** mit Holz, Papier, Keramik, Kunststoff und Metall.

Dieser Leistungsnachweis wird im Fach Fertigungsverfahren/ Technologie mit dem Praktikum am Ende des 3. Semesters erworben.

1 Leistungsnachweis zu den fachwissenschaftlichen Grundlagen des **Faches Werken**.
Der Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die Teilnahmenachweise in den Fächern
Werkstofftechnik, Technisches Zeichnen, Fertigungsverfahren/Technologie, Maschinentechnik, Elektrotechnik
vorliegen und eine **Projektarbeit** in einem dieser Fächer erfolgreich abgeschlossen worden ist.

1 Leistungsnachweis zur Fachdidaktik.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.
Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, berät die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/Gr.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 ThVO/Gr.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienverlaufsplan für das Lehramt an Grundschulen - Fach Werken

Fach	Semester	1	2	3	4	5	6	7	
Werkstofftechnik		2							SWS
Technische Zeichnen		2							SWS
Fertigungsverfahren Technologie		2	2	2					SWS
Maschinenteknik				2					SWS
Elektrotechnik				2					SWS
Projektarbeit					2				SWS
Fachdidaktik						2	2		SWS

7. Semester = Prüfungssemester